

## IV.

## U e b e r e i n f u n f t

zwischen den Cantonen, welche in Gefolge der mit Churbaden abgeschlossenen Convention, die in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Dom-Capituls von Constanz übernehmen sollen.

---

Da in dem dritten Artikel der unter dem heutigen Dato mit den Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden abgeschlossenen Convention, der besondere Vorbehalt gemacht worden:

„ Daß über die Art und Weise, wie die in der  
 „ Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle des  
 „ Hochstifts und des Dom-Capituls von Constanz,  
 „ von den Cantonen übernommen, und wie die  
 „ darauf haftenden Passiva sowohl, als die durch  
 „ die nachstehenden Artikel eingegangenen Ver-  
 „ pflichtungen garantirt werden sollen, zwischen  
 „ den betreffenden Cantonen eine besondere Verab-  
 „ kommnisß errichtet, und daß diese Verabkomm-  
 „ nisß, zugleich mit der zwischen Sr. Churfürstlichen  
 „ Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen  
 „ Eidgenossenschaft geschlossenen Convention, den  
 „ Cantonen und der Tagsatzung zur Ratifikation

„ solle vorgelegt werden, ” — so haben sich die auf die hiesige Conferenz von ihren respectiven Behörden abgeordneten schweizerischen Herren Deputirte, und zwar die von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten eidgenössischen Commissarien :

Herr Sekelmeister David Stolar von Neunforn.

Herr Regierungsrath Carl von Reding.

Von Seiten des Cantons Zürich

Herr Rathsherr David Wyß.

Von Seiten des Cantons Solothurn

Herr Oberrichter Friedrich von Koll.

Von Seiten des Cantons Basel

Herr Rathsherr Hs. Georg Stählin.

Von Seiten des Cantons Schaffhausen

Herr Rathsherr Georg Müller.

Von Seiten des Cantons Thurgau

Herr Regierungsrath Johannes Morell.

Herr Regierungsrath Joseph Anderwert h.

Ueber die Ausführung der mit Churbaden geschlossenen Convention sorgfältig mit einander beraten, und sind über nachfolgende, auf genaue Berechnung gegründete Vorschläge, mit einander übereingekommen, welche Vorschläge sie die Ehre haben, Sr. Excellenz dem Herrn Landam-

mann der Schweiz mit dem ehrerbietigen Ansuchen zu übergeben, diese unter ihnen getroffene Uebereinkunft, zugleich mit der zwischen Churbaden und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention, den betreffenden Cantonen und künftigen Tagsatzung zur Ratifikation vorzulegen.

1. Der gesammte Betrag der von den Churbadischen Herren Abgeordneten übergebenen Etats belauft sich auf die Summe von fl. 2,054,908. 30 kr.

2. Davon wird allervorderst abgezogen: die Entschädigungs-Forderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800. nicht bezogenen Zehnten und für die durch die helvetischen Gesetze abgeschafften Gefälle, welche Entschädigungs-Forderung sich nach den beyliegenden Etats auf die Summe von fl. 305,398. 14 kr. belauft.

3. Von obiger Summe wird ferner, nach den gemachten Berechnungen, und nach der mit den Churbadischen Herren Abgesandten getroffenen Uebereinkunft, für die Unkosten der Verwaltung, für die Perceptions-Kosten, vorzüglich auch in Rücksicht der seit 1798. eingetretenen Umstände, abgezogen: die Summe von fl. 461,260. 46 kr.

4. Die nach diesen verschiedenen Abzügen übrig bleibende Summe von fl. 1,288,249. 40 kr. wird, als der wahre Werth sammtlicher in der Schweiz gelegener Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Fürst-Bischofs und des Dom-Capitels von Con-

franz, angenommen, und wird auf nachfolgende Art von den betreffenden Cantonen übernommen.

5. Der Canton Zürich übernimmt die auf seinem Etat begriffenen und in seinem Canton gelegenen Besitzungen und Gefälle für die Summe von . . . . fl. 266,969. fr.

Der Canton Schaffhausen für . 226,030. 40 —

. . . Aargau für . 50,450. —

. . . St. Gallen für . 11,300. —

. . . Thurgau für . 733,500. —

---

fl. 1,288,249. 40 fr.

6. Auf diesem Aktivum haften nachfolgende Passiva:

1. Die, in Befolge des 4ten Artikels der abgeschlossenen Convention, Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe mit . . . . fl. 440,000.

2. Das für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz, ausgeschiedene Capital mit . . . . 300,000.

3. Für die auf den übernom-

	menen Collaturen haftende Beschwerden	•	fl. 60,000.	fr.
4.	Passiv-Capitalien im Can- ton Schaffhausen	•	185,054.	—
	rückständige Zinse	•	8,676. 40	—
5.	Anforderung der Stadt Steln	•	3000.	—
6.	Passiv-Capitalia im Can- ton Zürich	•	283,140.	—
	rückständige Zinse	•	7579.	—
7.	Passiv-Capitalia im Can- ton Thurgau	•	800.	—
			<hr/>	
			fl. 1,288,249. 40	fr.

7. Abrechnung mit dem Canton Zürich :

Der Canton Zürich übernimmt an den Passiv-  
Capitalien in seinem Canton fl. 249,390.

Die rückständigen Zinse • 7579.

Das ihm für die auf den Col-  
laturen haftenden Beschwerden  
zugeschiedene Capital

= 10,000.

---

fl. 266,969.

8. Abrechnung mit dem Canton Schaffhausen :

Der Canton Schaffhausen übernimmt die Passiv-  
Capitalien seines Cantons mit fl. 185,054.

rückständige Zinse fl. 8676. 40 kr.

Die Anforderung der Stadt  
Stein " " " 3000. —

An den Passiv-Capitalien im  
Canton Zürich à 4 p. Cto. zu  
verzinsen " " 19,300. —

Das ihm für die auf den  
Collaturen haftenden Beschwer-  
den zugeschiedene Capital " 10,000. —

---

fl. 226,030. 40 kr.

#### 9. Abrechnung des Cantons Aargau :

Der Canton Aargau übernimmt an den Passiv-  
Capitalien im Canton Zürich à 4 p. Cto. zu  
verzinsen " " fl. 14,450. —

An dem für die Bedürfnisse der  
Diocess ausgeschiedenen Capital " 36,000.

---

fl. 50,450.

#### 10. Abrechnung des Cantons St. Gallen :

Der Canton St. Gallen übernimmt an dem  
für die Bedürfnisse der Diocess ausgeschiedenen  
Capital " " fl. 11,300.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß die  
60 Fuchart Holz im Brander, welche zu 3000 fl.  
angeschlagen worden, in dem Canton Thurgau  
liegen, so werden diese fl. 3000 dem Canton

St. Gallen ab, und dem Canton Thurgau zugeschrieben.

### II. Abrechnung des Cantons Thurgau:

Der Canton Thurgau übernimmt die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe von fl. 440,000.

Das Herrn Amtmann Rogg in Frauenfeld schuldige Capital von 800.

Das dem Canton Thurgau für die auf den Collaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Capital von fl. 40,000.

An dem für die Bedürfnisse und Ansprüche der Diocess ausgeschiedenen Capital 252,700.

---

fl. 733,500.

12. Die Cantone Zürich und Schaffhausen, und der Canton Aargau, so weit es ihn betrifft, werden für die Sicherheit und die Befriedigung der von ihnen übernommenen Passiv-Capitalien allein und ausschließlich sorgen, und dem zufolge die den Eigenthümern dieser Capitalien in andern Cantonen als Hypothek vorgeschriebenen Besizungen und Gefälle, aller fernern Pfandschaft entledigen.

13. Für die Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe von fl. 440,000. so wie auch für das der Diocess ausgeschiedene

Capital von fl. 300,000. bleiben hingegen die in den Cantonen Thurgau, St. Gallen und Aargau liegenden Constanziſchen Beſitzungen und Gefälle ſo lange einzig und excluſiv verpfändet, und die Cantone haften ſelbſt für die übernommene Capital-Summe, bis das ganze Capital abbezahlt iſt, oder bis ſie ſich mit Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Baden und mit den Dioceſan-Cantonen auf die eine oder die andere Art abgefunden haben.

14. Da mit Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Baden für ihre Ansprüche vermittelt einer Averſal-Summe tranſigiert worden, ſo hat gegen Churbaden keine Nachwährſchaft ſtatt, auch unter den Cantonen ſoll keine Nachwährſchaft ſtatt haben; ſollte ſich aber in der Folge zeigen, daß Beſitzungen und Gefälle, die in einem Canton gelegen, auf den Stat des andern Cantons übertragen worden, ſo werden die betreffenden Cantone ſich darüber mit einander abfinden.

15. Die Verfügungen über die Verwaltung und Sicherſtellung des für den Conſtanziſchen Kirchenſprengel in der Schweiz ausgeſchiedenen Capitals, werden den Dioceſan-Cantonen überlaſſen.

Gegeben, Schaffhauſen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Folgen die Unterſchriften.

Dem Original gleichlautend :

**Mouſſon.**